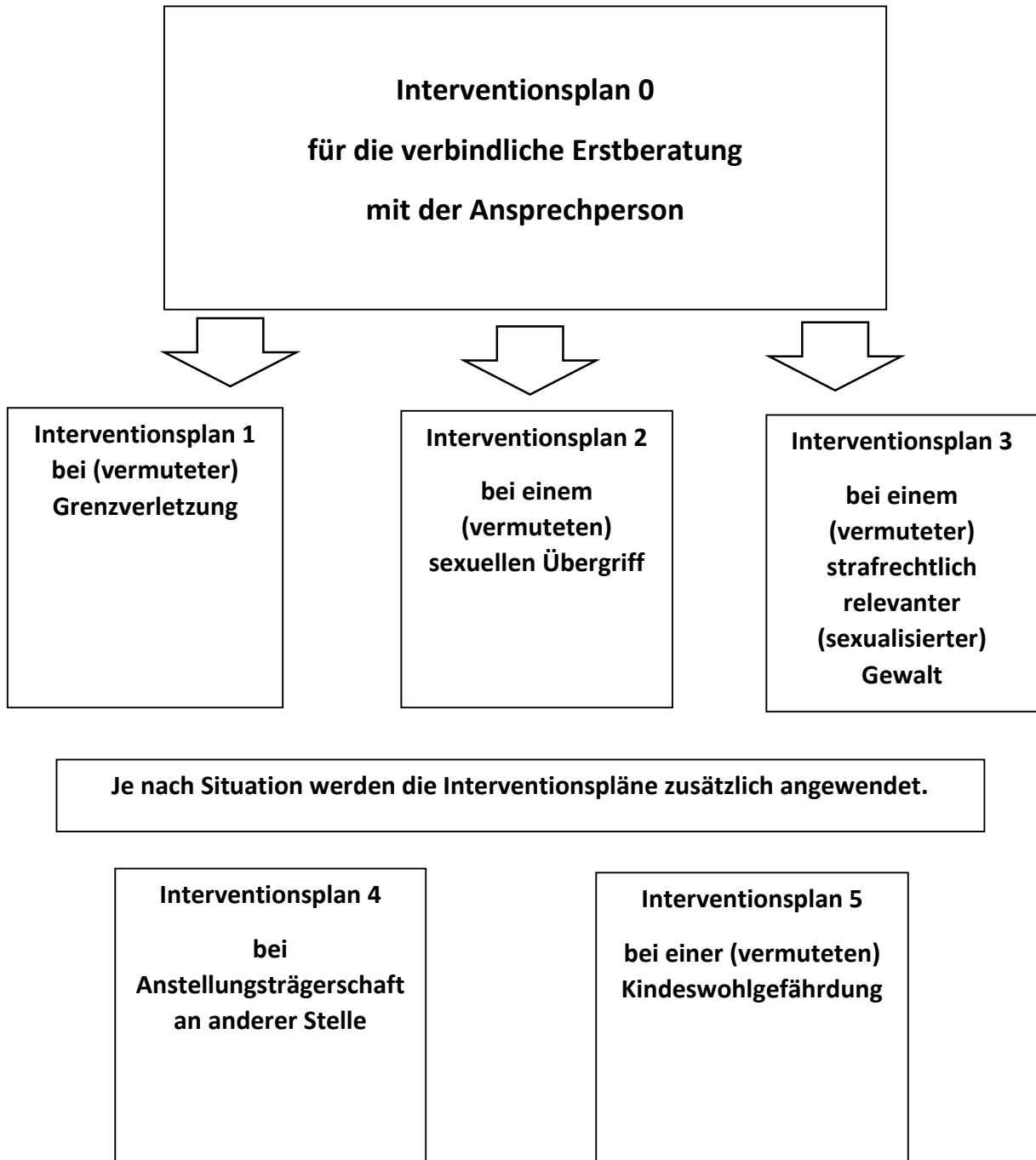


Übersicht



Interventionsplan 0 für die verbindliche Erstberatung mit der Ansprechperson

Ziel: Kompetentes Handeln in Falle einer (vermuteten) Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlichen relevanten Form sexualisierter Gewalt sowie bei Vorliegen oder Vermutung einer Kindeswohlgefährdung

Der Interventionsplan für die verbindliche Erstberatung mit der betrieblichen Ansprechperson (BAP) informiert alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden, wie sie sich verhalten müssen, wenn sie selbst eine Beobachtung machen oder ihnen eine Situation geschildert wird, die eine Kindeswohlgefährdung vermuten lässt und/oder ein Verhalten beinhaltet, welches dem Verhaltenskodex für einen grenzwahrenden Umgang und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt widerspricht bzw. widersprechen könnte.

Grundsatz: Jede Situation wird besprochen, unabhängig davon, ob die/der Mitarbeiter:in vor Ort bereits Schritte umgesetzt hat oder eine klare Idee zur Klärung der Situation hat.

Die BAP und der/die Mitarbeiter:in vor Ort nehmen gemeinsam die Plausibilitätsprüfung und Risiko- bzw. Gefährdungseinschätzung unter Zuhilfenahme der zur Verfügung stehenden Informationen, ggf. zusätzlich eingeholter Informationen vor.

Ziele: Jede Grenzverletzung wird ernst genommen und professionell bearbeitet. Kein/e Mitarbeiter:in bleibt allein und/oder trifft die Entscheidung über die Notwendigkeit und Art und Weise der Intervention allein. Jeder Austausch mit der Ansprechperson dient auch der Selbstfürsorge. Die betriebliche Ansprechperson erwirbt ein realistisches Bild von der Praxis für die weitere Arbeit und entwickelt zudem daraus passgenaue Präventionsmaßnahmen.

1. Schritt Entgegennahme einer Mitteilung einer grenzverletzenden Situation, eigene Beobachtung

Als Mitarbeiter:in nehme ich eine Haltung als Zuhörende:r ein. Wer grenzverletzende Situationen beobachtet, soll nach Möglichkeit dazu beitragen, dass die Grenzverletzung beendet wird.

Arbeitshilfe: [Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliche Betroffene](#)

2. Schritt Beratung mit der Ansprechperson als Standard inkl. Plausibilitätsprüfung und Gefährdungseinschätzung

Ziel: Es wird geklärt, ob eine Grenzverletzung, ein sexueller Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Form der sexualisierten Gewalt während eines Angebotes (der Einrichtung), auf dem Gelände (der Einrichtung) und/oder durch Teilnehmer:innen der Angebote oder Mitarbeiter:innen stattgefunden haben bzw. die Vermutung dessen weiterbesteht oder nicht ausgeräumt werden kann. In jedem Fall wird besprochen, ob ein Unterstützungsbedarf bei der betroffenen Person vorliegt. Dies gilt auch für Fälle, die außerhalb der Einrichtung stattgefunden und ohne Beteiligung von Mitarbeiter:innen berichtet wurde.

- Die Kontaktaufnahme erfolgt durch einen Anruf bei der BAP bzw. per E-Mail unter Angabe der Mobilfunknummer und der Dringlichkeit eines Rückrufs.
- Der/Die Mitarbeiter:in vor Ort schildert die Situation unter Zuhilfenahme ihrer Dokumentation. Namen müssen nicht genannt werden.
- Die Ansprechperson hört zu und stellt Fragen, um die Situation zu verstehen und um eine erste Einschätzung vorzunehmen (Plausibilitätsprüfung).

Interventionspläne der EKBO für landeskirchliche Einrichtungen

- Es erfolgt die Dokumentation des Vorfalls und des Ergebnisses der Plausibilitäts- und Gefährdungseinschätzung. Die Dokumentation verbleibt bei der BAP für die weitere Arbeit bzw. zur Umsetzung der Meldepflicht des Trägers.

Möglichkeit A: Abschluss des Vorganges wegen „negativer“ Plausibilitätsprüfung- und/oder Gefährdungsprüfung

Auch wenn fallbezogen kein weiterer Schritt erfolgen muss, besprechen die BAP und der/die Mitarbeiter:in vor Ort die weitere Arbeit vor Ort und werten die beidseitige Zusammenarbeit aus. Der/Die Mitarbeiter:in vor Ort setzt die vereinbarten Schritte in Bezug auf die Präventionsarbeit um.

Möglichkeit B: Verfahren nach dem entsprechenden Interventionsplan

Bei „positiver“ Plausibilitätsprüfung wird die Situation nach den folgenden Interventionsplänen weiterbearbeitet. Die dafür erforderlichen Personen/-kreise werden hinzugezogen und der weitere Verlauf wird Schritt für Schritt, von ständiger Reflexion begleitet, konkret geplant und transparent und nachvollziehbar durchgeführt:

1. Interventionsplan bei (vermuteter) Grenzverletzung
2. Interventionsplan bei einem (vermuteten) sexuellen Übergriff
3. Interventionsplan bei vermuteter strafrechtlich relevanter sexualisierter Gewalt
5. Interventionsplan bei Anstellungsträgerschaft an anderer Stelle
4. Interventionsplan bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung

Interventionsplan 1 bei (vermuteter) Grenzverletzung

1. Schritt Beratungsgespräch mit der betroffenen Person bzw. der meldenden Person

Die Beteiligten des Gesprächsganges im Rahmen der „verbindliche Erstberatung mit der Ansprechperson“ suchen gemeinsam nach einer Lösung des Ansprechens vor Ort. Nach Absprache wird ein weiteres Gespräch mit der betroffenen Person geführt und diese über die Ergebnisse der Beratung mit der BAP informiert. Dieses Gespräch kann auch mit der BAP zusammen angeboten werden.

Der Beratungsprozess kann nach diesem Gespräch enden. Wenn der/die Verursacher:in der Grenzverletzung ein:e Mitarbeiter:in (der Einrichtung) ist oder eine weitere Gelegenheit besteht, dass sich diese Situation in einem Angebot (der Einrichtung) wiederholen könnte, dann wird darüber gesprochen, wie weiter verfahren werden kann.

Ggf. 2. Schritt nach Absprache (gemeinsames) Gespräch mit dem/der Verursacher:in

Das Gespräch dient dem Austausch zu den verschiedenen Perspektiven. Dies findet bestenfalls zusammen mit der betroffenen Person statt.

Mögliche Ziele: Erhellung oder Klärung der Situation, Treffen von Verabredungen, Einholen weiterer Informationen.

Ggf. 3. Schritt Auswertung des Gesprächs mit dem/der Verursacher:in

Die BAP und der/die Beobachter:in der Situation werten das o.g. Gespräch aus und besprechen die ggf. weiter notwendigen Handlungsschritte

Möglichkeit A: Die Situation konnte geklärt werden und der Beratungsprozess wird beendet. (Weiter ab Schritt 6)

Möglichkeit B: Es sind weitere Handlungsschritte notwendig wie z.B. Hinzuziehung der Leitung der landeskirchlichen Einrichtung, weitere Gespräche mit anderen Personen. (Je nach Ausgang weiter mit Schritt 4, 5 oder 6)

4. Schritt Information Verantwortlicher vor Ort und Beratung des weiteren Vorgehens

Die Leitung der landeskirchlichen Einrichtung wird mit der Bitte, weitere Handlungsschritte einzuleiten, über die Situation informiert. Die BAP und die Leitung der landeskirchlichen Einrichtung beraten den Fall und besprechen nächste Handlungsschritte. Die BAP oder die Leitung der landeskirchlichen Einrichtung informiert die meldende Person über diese.

5. Schritt Umsetzung der Handlungsschritte

Die Handlungsschritte werden umgesetzt und dokumentiert. Die Verantwortung liegt bei der Leitung der landeskirchlichen Einrichtung. Die BAP ist beratend und unterstützend tätig.

6. Schritt Abschlussdokumentation, ggf. Information

Alle Gespräche und Maßnahmen werden dokumentiert und die Dokumentation verbleibt bei der BAP. Für den Fall, dass Anforderungen zum gewünschten Verhalten mit dem/der Verursacher:in einer Grenzverletzung besprochen wurden, werden auch diese dokumentiert. Dies kann auch in Form einer Selbstverpflichtung des/der Mitarbeiter:in geschehen. Es wird transparent gemacht und festgehalten, wer über die getroffene Verhaltensmaßgabe informiert werden wird. Diese Dokumentation wird durch die Leitung verwahrt.

7. Schritt Auswertung in Hinblick auf das Präventionskonzept

Die BAP und die Leitung der landeskirchlichen Einrichtung evaluieren den Verlauf und legen weitere Schritte zur präventiven Abwendung ähnlicher Grenzverletzungen fest (Schulungsinhalte, zusätzliche Schulungen, Informationen an Zielgruppen, Anpassung Risikoanalyse und Schutzkonzept etc.).

8. Schritt Umsetzung Meldepflicht und der statistischen Erfassung

Die BAP stellt sicher, dass die Beratung am Jahresende in die statistische Erfassung eingeht.

Interventionsplan 2 bei einem (vermuteten) sexuellen Übergriff

1. Schritt Information der Leitung und anderer wichtiger Personen

Es wird die Leitung der landeskirchlichen Einrichtung informiert, ebenso die BAP (falls noch nicht informiert), die Leitung des Trägers und ggf. die öffentlichkeitsbeauftragte Person. Die Information erfolgt in der Regel durch die BAP. Wenn Kinder und Jugendliche gefährdet sind, zieht die BAP parallel die IseF hinzu (verpflichtend).

2. Schritt Einberufung des Interventionsteams und erstes Treffen des Interventionsteams

Ziele: hohe Qualität der gesamten Intervention, Erhellung der Situation mit dem besonderen Augenmerk auf die Situation der betroffenen Person, Verabredung der nächsten Schritte nach fachlichen Standards.

Der/Die Leitung der landeskirchlichen Einrichtung, die BAP und die Leitung des Trägers klären die Zusammensetzung des Interventionsteams. (Ausnahme: Der vermutete Vorfall fand ohne Beteiligte des Trägers und nicht an einem Ort oder während eines Angebotes des Trägers statt).

Dem Interventionsteam gehören verpflichtend folgende Personen an:

- Leitungsverantwortliche:r der landeskirchlichen Einrichtung
- die BAP
- die Fachberatung bzw. die IseF (wenn Kinder und Jugendliche von dem Übergriff betroffen sind) sowie zusätzlich, durchgängig oder temporär die
- Landeskirchliche Beauftragte für den Umgang mit sexualisierter Gewalt der EKBO
- öffentlichkeitsbeauftragte Person
- die personalverantwortliche Person
- die Leitung des Trägers

Die Einladung erfolgt durch die Leitung der landeskirchlichen Einrichtung. Die Rollen der Beteiligten werden geklärt und dokumentiert. Die Leitung des Interventionsteams wird festgelegt und behält den Prozess und die Umsetzung der Verabredungen im Blick.

Der Fall wird mit einer Isef bzw. der für den Umgang mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt geeignete und qualifizierte Person beraten, nächste Schritte werden vereinbart und festgelegt. Angestrebt wird, dass eine geeignete Vertrauensperson für das Gespräch mit der betroffenen Person gefunden wird. Die IseF/Fachberatung berät die Leitungsperson/die ausgewählte Vertrauensperson/beide als Team in Hinblick auf das Gespräch mit der betroffenen Person.

3. Schritt Gespräch mit der mutmaßlich betroffenen Person (ggf. mit Personensorgeberechtigten)

Ziele: Erhellung der Situation. Was ist vorgefallen? Entschuldigung qua Amt und Verantwortungsübernahme anbieten (Leitung der landeskirchlichen Einrichtung).
Leitung der landeskirchlichen Einrichtung /Team agiert zugewandt und unterstützend. Klärung weiterer Schritte. Wenn es möglich ist, soll ein gemeinsames Gespräch mit dem/der Verursacher:in geführt werden. Insbesondere wird vermittelt, dass das Verhalten des/der Verursacher:in nicht geduldet werden kann, um weitere Personen vor Übergriffen zu schützen.
Am Ende bzw. nach einer Bedenkzeit steht eine (vorläufige) Entscheidung der betroffenen Person, ob sie damit einverstanden ist, dass der Vorfall namentlich mit der betroffenen Person in Verbindung gebracht werden darf und ob er/sie zu einem Gespräch mit dem/der Verursacher:in der Gewalt bereit ist.

Möglichkeit A: Betroffene Person stimmt zu. (Weiter mit Schritt 4)

Möglichkeit B: Betroffene Person stimmt nicht zu.

Entscheidungsphase und Hilfe anbieten

Weiterer Unterstützungsbedarf wird erfragt und ggf. ein Termin für eine mögliche andere Entscheidung verabredet. Falls ein gemeinsames Gespräch gewünscht ist, weiter bei Schritt 4.)

Betroffene Person möchte keinesfalls mit Meldung in Verbindung gebracht werden

- Prüfung der Möglichkeit der Vertraulichkeit bzw. der Notwendigkeit, tätig zu werden. (Sollten BAP oder anderen Stellen unterschiedliche Übergriffe der beschuldigten Person bekannt sein, muss geprüft werden, ob Strafanzeige/disziplinarisch/rechtliche Maßnahmen zum Schutz anderer zu erfolgen haben. Falls Maßnahmen ergriffen werden sollen, sind Betroffene zu informieren.)
- allgemeine Maßnahmen der Prävention anpassen
- Dokumentation aller zusammengetragenen Einschätzungen und Ergebnisse
- Der/Die mutmaßliche Verursacher:in wird nicht konfrontiert oder informiert, es sei denn die o.g. Prüfung erfordert dies.
- Durchführung Schritte 5, 6 und 7 (Beratung, Meldung, Anpassung Präventionsmaßnahmen)

Ggf. 4. Schritt Gespräch mit dem/der mutmaßlichen Verursacher:in der Gewalt mit oder ohne die betroffene Person

Leitung und BAP führen das Gespräch mit der betroffenen Person, ggf. unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten.
Ziel: Verständigung zwischen betroffener Person und Verursacher:in. Falls der/die Verursacher:in den Vorfall/die Intention bestreitet, benennt die Leitung das Verhalten und erklärt, dass es nicht geduldet wird. Maßgeblich ist immer die Sichtweise der betroffenen Person. Das Gespräch wird dokumentiert. Falls ein:e Mitarbeiter:in die Gewalt verursacht haben sollte oder dies nicht ausgeschlossen werden konnte, werden die beidseitige Verabredungen unterzeichnet bzw. die einseitigen Unterweisungen von dem/der Mitarbeiter:in gegengezeichnet.

5. Schritt Beratung(en) im Interventionsteam und Umsetzung notwendiger Maßnahmen

Das Interventionsteam legt fest, welche Maßnahmen erfolgen müssen. Dazu gehört immer die Prüfung und (vorübergehende) Entscheidung, ob eine weitere Tätigkeit unter welchen Umständen möglich ist. Der übergriffigen Person werden ggf. Hilfsangebote aufgezeigt. Im Fall von Ehrenamtlichen oder Honorarkräften wird über die Fortsetzung der Tätigkeit unter ggf. veränderten Voraussetzungen entschieden.

Maßnahmen werden terminiert und dokumentiert. Es wird festgelegt, welche Personen/Institutionen durch wen und welche Rückmeldungen bekommen müssen. Das Interventionsteam vereinbart einen Termin zur Evaluation der Intervention.

6. Schritt Umsetzung Meldepflicht und der statistischen Erfassung

Die BAP erhebt den Fall im Meldebogen, den sie nach (vorläufigen) Abschluss der Intervention übermittelt. Zusätzlich bereitet sie die statistische Erfassung für das laufende Kalenderjahr durch eine entsprechende zusätzliche Dokumentation vor.

7. Schritt Auswertung in Hinblick auf das Präventionskonzept und Aufarbeitung

Die BAP und die Leitung evaluieren den Vorfall und legen weitere Schritte zur präventiven Abwendung ähnlicher Übergriffe fest (Schulungsinhalte, zusätzliche Schulungen, Informationen an Zielgruppen Anpassung Risikoanalyse und Schutzkonzept etc.). Gegebenenfalls werden Schritte der Aufarbeitung weiterverfolgt.

Interventionsplan 3 bei einem (vermuteter) strafrechtlich relevanter (sexualisierter) Gewalt

1. Schritt Information der Leitung und anderer wichtiger Personen

Es wird die Leitung der landeskirchlichen Einrichtung informiert, ebenso die BAP (falls noch nicht informiert), die Leitung des Trägers und die öffentlichkeitsbeauftragte Person. Die Information erfolgt in der Regel durch die BAP. Wenn Kinder und Jugendliche gefährdet sind, zieht die BAP parallel die IseF hinzu (verpflichtend).

2. Schritt Einberufung des Interventionsteams und erstes Treffen des Interventionsteams

Ziele: Schutz Betroffener und hohe Qualität der gesamten Intervention, Erhellung der Situation. Klärung der Situation der betroffenen Person: Bestimmung einer Person, die Kontakt mit dem/der Betroffenen aufnimmt. Auftrag ist es, vertrauensbasiert mit Betroffenen die Situation zu besprechen und Schritte abzustimmen. Wichtig: Der/Die vermutete Verursacher:in der Gewalt wird nicht informiert, es sei denn, dass Gefahr im Verzug besteht.

Der/Die Leitung der landeskirchlichen Einrichtung, die BAP und die Leitung des Trägers klären die Zusammensetzung des Interventionsteams (Ausnahme: Der vermutete Vorfall fand ohne Beteiligte des Trägers und nicht an einem Ort oder während eines Angebotes des Trägers statt).

Die Einberufung des 1. Treffens des Interventionsteams erfolgt durch die Leitung der landeskirchlichen Einrichtung. In der Regel gehören verpflichtend dazu:

- Leitungsverantwortliche:r der landeskirchlichen Einrichtung
 - BAP
 - Leitung des Trägers
 - öffentlichkeitsbeauftragte Person
 - Landeskirchliche Beauftragte für den Umgang mit sexualisierter Gewalt der EKBO
 - Fachberatung bzw. IseF (wenn Kinder und Jugendliche von dem Übergriff betroffen sind)
- sowie zusätzlich, durchgängig oder temporär
- die personalverantwortliche Person

Die Rollen der Beteiligten werden geklärt und dokumentiert. Die Einladung erfolgt in der Regel durch die Leitung der landeskirchlichen Einrichtung. Diese:r leitet das Interventionsteam und behält den Prozess und die Umsetzung der Verabredungen im Blick.

Das Interventionsteam trifft Verabredung zu den nächsten Schritten nach fachlichen Standards. Dazu gehört ggf. auch die Bestimmung einer Person für die Kommunikation mit den Strafverfolgungsbehörden. Sämtliche Informationen, Kontaktdaten, Handlungsschritte und Ergebnisse werden dokumentiert. Die weitere Arbeitsweise inklusive des Themas der Vertraulichkeit wird besprochen.

Ein „Wording“ gegenüber den verschiedenen Personengruppen und der Presse wird festgelegt und Ansprechpersonen für Menschen aus der Gemeinde und der Öffentlichkeit werden ebenfalls festgelegt.

Der Fall wird insbesondere mit der Isef bzw. der Fachkraft/ speziell für den Umgang mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt geeignete und qualifizierte Person beraten. Nächste Schritte werden vereinbart und festgelegt. Angestrebt wird, dass eine geeignete Vertrauensperson für das Gespräch mit der betroffenen Person gefunden wird. Die IseF/Fachberatung berät die Leitung der landeskirchlichen Einrichtung/die ausgewählte Vertrauensperson/beide als Team in Hinblick auf das Gespräch mit der betroffenen Person. Es wird geprüft, ob das Gespräch mit der IseF/Fachberatung zusammen geführt werden kann und soll.

3. Schritt Gespräch mit der mutmaßlich betroffenen Person (ggf. mit Personensorgeberechtigten)

Die Vertrauensperson teilt mit, dass ein Interventionsteam gebildet worden ist. Sie agiert zugewandt und unterstützend. Ziele: Klärung der Situation und weiterer Schritte. Insbesondere wird vermittelt, dass das geschilderte Verhalten nicht geduldet werden kann, weil dem/der Betroffenen Leid zugefügt wurde und weil ggf. weitere Personen geschützt werden sollen. Bestenfalls entsteht die Bereitschaft zur Strafanzeige durch die Betroffene/n. Entschuldigung qua Amt und Verantwortungsübernahme im Namen der Leitung/Institution. Anbieten von Unterstützung und Aufzeigen weiterer Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten, bestenfalls Vermittlung an eine externe Fachberatungsstelle.

Möglichkeit A: Betroffene Person stimmt der Umsetzung der folgenden Schritte des Interventionsplans zu und ist an einer Strafverfolgung und/oder anderen Konsequenzen interessiert. (Weiter mit Schritt 4)

Möglichkeit B: Betroffene Person will anonym bleiben und wird selbst bzw. deren gesetzliche Vertretungsperson keine Strafanzeige stellen.

Entscheidungsphase und Hilfe anbieten

Weiterer Unterstützungsbedarf wird erfragt und ggf. ein Termin für eine mögliche andere Entscheidung verabredet.

Die Vertrauensperson teilt mit, dass der Träger prüfen muss und wird, ob seinerseits Strafanzeige gestellt wird oder ob es im Falle der Vermutung einer strafrechtlich relevanten Handlung eines/einer Mitarbeitenden zum Schutz anderer notwendig ist, Konsequenzen bezogen auf die weitere Tätigkeit des/der Mitarbeitende:in einzuleiten.

Betroffene Person möchte keinesfalls mit Meldung in Verbindung gebracht werden

- Prüfung der Möglichkeit der Vertraulichkeit bzw. der Notwendigkeit, tätig zu werden. (Sollten BAP oder andere Stellen unterschiedliche Übergriffe der beschuldigten Person bekannt sein, muss geprüft werden, ob Strafanzeige/disziplinarisch/rechtliche Maßnahmen zum Schutz anderer zu erfolgen haben. Falls Maßnahmen ergriffen werden sollen, sind Betroffene zu informieren.)

- allgemeine Maßnahmen der Prävention anpassen

- Dokumentation aller zusammengetragenen Einschätzungen und Ergebnisse

- Der/Die mutmaßliche Verursacher:in wird nicht konfrontiert oder informiert, es sei denn die o.g. Prüfung erfordert dies.

- Durchführung Schritte 5, 6 und 7 (Beratung, Meldung, Anpassung Präventionsmaßnahmen)

Ggf. 4. Schritt Konfrontationsgespräch mit dem/der mutmaßlichen Täter:in

Falls ein:e Mitarbeiter:in eine Straftat bezogen auf sexualisierte Gewalt begangen hat oder dies nicht ausgeschlossen werden konnte, konfrontieren die Leitung der landeskirchlichen Einrichtung und die ggf. rechtlich verantwortliche Person den/die Verursacher:in/mutmaßliche Täter:in mit den Vorwürfen. Die im Verdacht stehende Person wird im Regelfall sofort vom beruflichen Dienst freigestellt bzw. erhält die Mitteilung, dass das Ehrenamt bis zur endgültigen Klärung ausgesetzt wird. Ggf. werden der mutmaßlich straffällig gewordenen Person Hilfsangebote aufgezeigt.

5. Schritt Beratung(en) im Interventionsteam und Umsetzung notwendiger Maßnahmen

Das Interventionsteam entscheidet, welche weiteren Maßnahmen erfolgen müssen. Dies erfolgt bei Bedarf unter Hinzuziehung juristischer Beratung (Arbeits- bzw. Dienstrecht, Datenschutz). Die Verantwortung für den Fall hat die Leitung der landeskirchlichen Einrichtung in Ansprache mit der trägerverantwortlichen Person. Sobald Strafverfolgungsbehörden informiert sind, haben diese die Verantwortung für das weitere Verfahren. Die Strafverfolgungsbehörden werden bei ihrer Arbeit unterstützt. Die vom Interventionsteam beauftragte Person sichert die Kommunikation (siehe Schritt 2). Das Interventionsteam trifft sich weiter regelmäßig, um auf den aktuellen Stand des Ermittlungsverfahrens zu reagieren oder andere erforderliche Maßnahmen zu vereinbaren. Der Sachstand und die Maßnahmen werden laufend terminiert und dokumentiert. Verantwortliche werden festgelegt. Insbesondere ist zu klären, welche Personen welche Rückmeldungen oder Angebote bekommen müssen. Es wird jeweils ein Termin zur Evaluation bzw. Weiterarbeit vereinbart.

6. Schritt Umsetzung Meldepflicht und der statistischen Erfassung

Die BAP erhebt den Fall im Meldebogen, den sie nach (vorläufigen) Abschluss der Intervention übermittelt. Zusätzlich bereitet sie die statistische Erfassung für das laufende Kalenderjahr durch eine entsprechende zusätzliche Dokumentation vor.

7. Schritt Auswertung in Hinblick auf das Präventionskonzept und Aufarbeitung

Die BAP und die Leitung der landeskirchlichen Einrichtung evaluieren den Vorfall und legen weitere Schritte zur präventiven Abwendung ähnlicher Übergriffe fest (Schulungsinhalte, zusätzliche Schulungen, Informationen an Zielgruppen Anpassung Risikoanalyse und Schutzkonzept etc.). Gegebenenfalls werden Schritte der Aufarbeitung weiterverfolgt.

Interventionsplan 4 bei Anstellungsträgerschaft an anderer Stelle

Dieser Interventionsplan greift, wenn die Anstellungsträgerschaft für den/die vermutete:n Verursacher:in bei einem anderen Träger/an einer anderen Stelle liegt und ein sexueller Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Form der sexualisierten Gewalt vermutet wird. Dies gilt beispielsweise für Pfarrer:innen, Lehrer:innen sowie Mitarbeiter:innen von Vereinen, die als Mitarbeiter:innen in der landeskirchlichen Einrichtung eingesetzt werden.

Auch in diesem Fall gilt das Schutzkonzept der landeskirchlichen Einrichtungen. Im Zusammenhang mit einer Veranstaltung gilt das entsprechend verabschiedete Schutzkonzept für die Veranstaltung, sofern dieses vorhanden ist.

1. Schritt Meldung an die landeskirchlich beauftragte Person und an die Leitungsperson

Die BAP informiert die Leitung der landeskirchlichen Einrichtung und die landeskirchlich beauftragte Person für den Umgang mit sexualisierter Gewalt und stellt die bisherigen Stand der Dokumentation zur Verfügung. Die landeskirchlich beauftragte Person unterrichtet die Personalverantwortung innehabende Person des anderen Trägers/der anderen Stelle.

Ziel: Sicherstellung eines fachlich angemessenen Umgangs mit der Situation im Zusammenspiel aller zuständigen Stellen.

Alle weiteren Schritte 2-maximal 8 entsprechen den Interventionsplänen 2 und 3. Falls durch die Strafanzeige gestellt werden soll, obliegt dies der landeskirchlich beauftragten Person für den Umgang mit sexualisierter Gewalt. Die Person, die Personalverantwortung innehat, setzt ggf. dienst- bzw. - arbeitsrechtliche Maßnahmen bezüglich des/der Mitarbeitenden um. Wichtig: Die betroffenen Personen sind immer im Vorfeld darüber zu informieren. Im Regelfall soll dies im Einvernehmen mit der/den betroffenen Personen geschehen.

Interventionsplan 5 bei einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung

Allen Trägern, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ein breiter Auftrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß §8b SGBVIII. Wird eine Kindeswohlgefährdung vermutet, muss eine Beratung mit einer Insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) erfolgen.

§ 8b SGBVIII.

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Kindeswohlgefährdungen können beispielsweise von sexualisierter Gewalt, körperlicher Gewalt, seelischer Gewalt, Miterleben häuslicher Gewalt oder Vernachlässigung ausgehen.

Der „Interventionsplan 0 für die Erstberatung mit der Ansprechperson“ sieht folgende Schritte vor:

1. Mitteilung einer grenzverletzenden Situation, eigene Beobachtung
2. Kontaktaufnahme mit der Ansprechperson (BAP) als Standard inkl. Plausibilitätsprüfung und Gefährdungseinschätzung
3. Ggf. Hinzuziehung der Insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)
4. Anwendung des entsprechenden Handlungs- und Notfallplanes im Fall einer positiven Plausibilitätsprüfung

Sind Kinder oder Jugendliche von sexualisierter Gewalt betroffen oder gibt es andere Anlässe, sich um ein Kind oder Jugendlichen zu sorgen, nehmen die BAP, die meldende Person und die Insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) die Risikoeinschätzung in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung nach den fachlichen Standards gemeinsam vor. Dies umfasst die Ersterfassung der Kindeswohlgefährdung auf einem Erfassungsbogen (jedes Bundesland hat eigene Erfassungsbögen, ggf. gibt es auch Erfassungsbögen der Landkreise und kreisfreien Städte) und eine mögliche Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Jugendamt oder einer Beratungsstelle eines freien Trägers. Das Jugendamt hat nach § 8a SGBVIII den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Ist im Fall von sexualisierter Gewalt oder einer anderen Form der Kindeswohlgefährdung ein/e Mitarbeiter:in der landeskirchlichen Einrichtung der/die vermutete Verursacher:in der Kindeswohlgefährdung, ist der zutreffende Interventionsplan weiter anzuwenden.